

1908/J XXI.GP

Eingelangt am: 15. 02. 2001

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde
an die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft & Kultur
betreffend Tierversuche zu Lehrzwecken im Rahmen der universitären Ausbildung

Im Tierversuchsgesetz 1988 § 3 (2) wird ausdrücklich festgehalten, daß Tierversuche für die berufliche Ausbildung nur dann durchgeführt werden dürfen, wenn *"die angestrebten Versuchsziele nicht durch andere Methoden und Verfahren in den Fällen der beruflichen Ausbildung durch sonstige Lehrbehelfe, insbesondere durch Film und andere audiovisuelle Mittel, erreicht werden können"*.

Im Zusammenhang mit dem Themenkomplex Tierversuche zu Lehrzwecken im Rahmen der universitären Ausbildung stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgende

ANFRAGE:

1. Wird bei der Genehmigung von Anträgen für Tierversuche zu Ausbildungszwecken überprüft, ob (mittlerweile) eine Ersatzmethode zur Verfügung steht?
 - a) Wenn nein, warum wird dem gesetzlichen Auftrag nicht Folge geleistet?
 - b) Wenn ja, wie wird hier vorgegangen (z.B. Auflistung der Datenbanken, die in Anspruch genommen werden etc.)?
2. Ein Studie (Tierversuche und tierverbrauchende Methoden bei Pflichtlehrveranstaltungen an österreichischen Universitäten", ALTEX 13, 3/96, 184 f), wohl schon im Jahre 1996 publiziert, ergab, daß in Österreich noch an zwei Instituten der Veterinärmedizinischen Universität Tierversuche durchgeführt und an vier Instituten tierverbrauchende Methoden angewendet werden. Entspricht dies noch dem aktuellen Stand?
 - a) Wenn ja, wie erklären Sie sich diese Stagnation auch im Hinblick auf die Zielsetzung des TVG 1988, § 1, die Zahl der Tierversuche zu reduzieren und Ersatzmethoden zu fördern?
 - b) Wenn nein, bitte um Zurverfügungstellung der aktuellen Daten und um Mitteilung, welche Ersatzmethoden an welchen Instituten mittlerweile Eingang gefunden haben.

3. In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung vom 10. Sept. 1992 - 3345/AB - hielt der damals zuständige Bundesminister Dr. Busek fest - daß Studierenden, die aus Gewissensgründen Tierversuche und Untersuchungen an eigens dafür getöteten Tieren ablehnen, „keinesfalls mit einem studienrechtlichen Nachteil“ zu rechnen haben. Wie stehen Sie und Ihr Ressort nun dazu?
4. Im Jahre 1995 hat der damalige zuständige Bundesminister Dr. Busek ein Tierversuchsverbot für Hunde innerhalb des Wissenschaftsressorts in Form einer ministeriellen Weisung erlassen. Ist diese ministerielle Weisung für Sie bzw. für Ihr Ressort auch weiterhin verbindlich?